

Satzung des nuNA Theater Verein Nunkirchen

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Verbandmitgliedschaft

- Der Verein führt den Namen „nuNA Theater“, im folgenden kurz nuNA Theater genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Nunkirchen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein ist Mitglied im Verband Saarländischer Amateurtheater.

§ 2 - Zweck des Vereins

- Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der Förderung der darstellenden Künste im Bereich Theater. Er gibt interessierten Personen Gelegenheit, sich in diesem Bereich schöpferisch darzustellen und sich zu entfalten. Der Verein ist eine offene, tolerante Gemeinschaft, unabhängig von politischen Parteien und keiner Religionsgemeinschaft gegenüber verpflichtet.
- Der Verein erreicht seine Zwecke unter anderem durch:
 - a) Theateraufführungen
 - b) Mitgestaltung des öffentlichen Kulturlebens (im Rahmen von Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft)

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- Der Verein „nuNA Theater“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 - Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und seine Satzung anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Der Verein umfasst: aktive Mitglieder

- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende. Der Austritt wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des EV Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedsversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Personen.
- Von den Mitgliedern werden Beiträge nur aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erhoben. Auch die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - a) Einzel Jahresbeitrag 12,00 €
 - b) Familien/Partner Jahresbeitrag 18,00 €

§ 5 - Rechte und Pflichten

- Alle Mitglieder besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres unbeschränktes Stimmrecht. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
- „nuNA Theater“ erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Entrichtung erfolgt einmal jährlich per Bankeinzug normalerweise im 1. Quartal des Kalenderjahres. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt wird der volle Jahresbeitrag per Bankeinzug nach Vereinsbeitritt entrichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche unter 16 Jahren sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
- Die Aufnahme einer Person unter 16 Jahren in den Verein, kann nur bei gleichzeitigem Beitritt von mindestens einer der Erziehungsberechtigten dieser minderjährigen Person erfolgen.

§ 6 - Organe des Vereins

- Der Verein hat folgende Organe:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand

§ 7 - Vorstand

- Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB und als Vertretung des Vereins nach außen fungiert der Geschäftsführende Vorstand (GV), dessen Mitglieder jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Die Vertreter der/des Ersten Vorsitzende(r) sind Schatzmeister(in) und Schriftführer(in). Die Mitglieder des GV werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Der GV setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erste(r) Vorsitzende(r)
2. Schatzmeister(in)
3. Schriftführer(in)

In dringlichen, die inneren Angelegenheiten des Vereins betreffenden Fällen, ist der von jedem seiner Vorstandsmitglieder einberufene GV bei Anwesenheit mindestens zweier seiner Mitglieder beschlussfähig.

- Der Erweiterte Vorstand (EV) hat die Aufgabe, die internen Angelegenheiten des nuNA Theater zu führen und die diversen Vereinsaktivitäten zu gestalten. Seine Mitglieder - sofern nicht Bestandteil des GV – werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Vereinsmitglieds hin, ist jedoch für einzelne oder auch für alle Personen die geheime Wahl durchzuführen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:

1. Erste(r) Vorsitzende(r)
2. Schatzmeister(in)
3. Schriftführer(in)
4. Regisseur(in)
5. Koordinator(in) Technik
6. Koordinator(in) Bühnengestaltung
7. Koordinator(in) Bewirtung

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person, ist zwar möglich, es folgt damit einhergehend allerdings keine Stimmenkumulierung.

- Sollte ein Mitglied des Vorstandes von seinem Amt zurücktreten, findet bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl statt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die entsprechende Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied mitverwaltet.
- Der Vorstand tagt bei Bedarf – mindestens jedoch zwei Mal pro Geschäftsjahr – und wird durch die/den 1. Vorsitzende(n), bei Verhinderung durch die/den Vertreter(in) einberufen. Ferner muss der Vorstand einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist der Vorstand innerhalb einer Woche einzuberufen.
- Der Erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens zweier Mitglieder des GV und mindestens zweier zusätzlicher Mitglieder des EV beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, welches allen Vorstandsmitgliedern zugeht und allen Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Einsicht offen steht.
- Zeichnungsberechtigt in **Kassenangelegenheiten** sind die/der 1. Vorsitzende(r), und der/die Schatzmeister(in), jeder für sich.
- Die/der 1. Vorsitzende(r) oder deren Vertreter kann über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 € je Einzelfall, selbst entscheiden. In der nachfolgenden Vorstandssitzung ist der Vorstand über diese Ausgabe zu informieren. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und tagt einmal jährlich.
- Beschlussfähigkeit: Die Mitgliederversammlung ist **unabhängig** von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Stadt Wadern unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Daneben kann der Vorstand die Mitglieder per E-Mail oder Brief informieren.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Versammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Ferner müssen Mitgliederversammlungen anberaumt werden, wenn dies mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem GV und unter Angabe fundierter Gründe verlangen. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Einreichen des Antrags zu tagen.
- Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - a) Wahl/Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl/Abwahl zweier Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - a) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- Die Versammlungsleitung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung dessen Vertreter. Im Falle eines neu zu wählenden Vorstands ist vor dem TOP „Bericht des Kassenprüfers“ aus der Mitte der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen. Dieser leitet die Versammlung bis zur Neuwahl des Ersten Vorsitzenden.
- Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung über die Annahme der Tagesordnung abzustimmen. Zur Annahme genügt die einfache Mehrheit.
- Bei Nicht-Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens nach zwei Monaten, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Versammlung können jedoch Gäste zugelassen werden.

§ 9 - Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die vor der jeweiligen nächsten Mitgliederversammlung die Kasse prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege und Buchungen. Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dem Anmelden beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- Darüber hinaus können Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt und begründet werden. Zur Annahme der Satzungsänderung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Einberufung einer eigenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren anwesende stimmberechtigte Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit zustimmen müssen. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung des Vereins zwei Liquidatoren, welche in Abstimmung mit den zuständigen Finanzbehörden die Liquidierung des Vereins übernehmen.
- Bei Auflösen des Vereins fallen sämtliche vorhandenen Geld- und Sachmittel dem gemeinnützigen Verein „Interessengemeinschaft Nunkirchen“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 – Inkrafttreten

- Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Nunkirchen, den 02.07.2015

Erster Vorsitzender

Mitglieder: